

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 13/10 B**

L 9 AS 24/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 14 AS 108/07 (SG Aachen)

1. .... ,
2. .... ,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.: .....

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitssuchender im Kreis Heinsberg,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Westpromenade 9, 52525 Heinsberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen  
Dr. D ü r i n g und K r a u ß  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Die Beteiligten streiten über einen Anspruch der Klägerinnen auf Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 1. Dezember 2006. Die Beklagte hat im Hinblick auf das Einkommen des Ehemannes der Mutter der Klägerinnen mit Bescheid vom 2. Februar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2007 eine Leistungsgewährung abgelehnt. Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 28. Januar 2008 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 29. Oktober 2009 die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen.
- 2 Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Klägerinnen damit begründet, dass ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliege. Das LSG habe zur mündlichen Verhandlung den Stiefvater als Zeugen geladen und ihn darüber belehrt, dass er ein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht habe. Der Zeuge habe daraufhin nicht ausgesagt. Die Belehrung sei rechtsfehlerhaft gewesen, weil dem Zeugen kein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden habe. Mit einem weiteren Schreiben vom 17. März 2010 haben die Klägerinnen vorgetragen, dass die Vorschrift des § 9 Abs 2 Satz 3 SGB II verfassungswidrig sei.

### II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG).
- 4 Die Klägerinnen haben keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Sie haben nicht dargelegt, warum die Belehrung des LSG falsch gewesen sein soll, obwohl der Stiefvater gemäß § 202 SGG iVm § 383 Abs 1 Nr 3 Zivilprozessordnung zum Kreis der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten gehört. Der Vortrag im weiteren Schriftsatz ist bereits deshalb unbeachtlich, weil er außerhalb der Begründungsfrist des § 160a Abs 2 SGG erfolgte. Er ist darüber hinaus auch insofern unzulänglich, als es an jeder Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG fehlt (vgl insbesondere Urteil vom 13. November 2008 - B 14 AS 2/08 R - BSGE 102, 76 = SozR 4-4200 § 9 Nr 7).
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

